

14. Wann ist eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines gesetzlichen Erbrechts zu Lebzeiten des Erblassers zulässig?

BGB. §§ 1924ffg. BFD. § 256.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 31. März 1942 i. S. M. (Kl.) w. L. (Bekl.).
VII 101/41.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die 69 Jahre alte Klägerin und die 65 Jahre alte Beklagte sind nach ihren Abstammungsurkunden Kinder des praktischen Arztes M. und seiner Ehefrau. Die Eheleute M. sind seit langem verstorben. Die Klägerin behauptet, es seien Zweifel aufgetaucht und der Verdacht aufgekomen, daß die Beklagte nicht die Tochter der Eheleute M., sondern die Tochter der K. und ihres Verlobten B. sei und nur in den Haushalt der Eheleute M. aufgenommen und wie ein eheliches Kind aufgezogen worden sei. Sie hat für ihre Behauptungen auch Beweise angeboten. Da sie, die Klägerin, die gesetzliche Erbfolge gern ändern wolle, es aber bisher unterlassen habe, weil sie aus sittlichen Gründen glaube, dies nicht tun zu dürfen, wenn die Beklagte wirklich ihre leibliche Schwester sei, hat sie geklagt mit dem Antrage, festzustellen, daß die Beklagte im Falle ihres — der Klägerin — Vorversterbens nicht zu ihren gesetzlichen Erben gehöre. Die Beklagte hat die Behauptungen der Klägerin bestritten.

Das Landgericht und das Kammergericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Klage ist nach ihrem Antrag und ihrer Begründung auf die Feststellung gerichtet, daß die Beklagte nicht nach § 1925 Abs. 3 Satz 1, § 1924 BGB. gesetzliche Erbin der Klägerin nach deren Tode sei, da sie weder vom Vater noch von der Mutter der Klägerin abstamme; sie geht also weder unmittelbar noch, wie das Kammergericht anzunehmen scheint, mittelbar auf Feststellung der Unehelichkeit der Beklagten. Ebensovienig soll die blutmäßige Abstammung der Beklagten festgestellt werden. Die Klägerin begehrt nichts weiter als die Feststellung, daß die Beklagte nach ihrem — der Klägerin — Tode

nicht ihre gesetzliche Erbin sei; nur dies ist also Gegenstand der Klage, und nur die Beantwortung dieser Frage könnte nach einer Entscheidung in Rechtskraft übergehen. Daß das Nichtbestehen einer blutmäßigen Verwandtschaft der Parteien die wesentlichste Voraussetzung der Entscheidung ist, berührt das Wesen der Klage nicht. Es kann also, wie das Kammergericht mit Recht ausführt, nicht die Rede davon sein, daß es sich um eine Familienstandsklage handele, auf welche etwa die Vorschriften der §§ 640ffg. ZPO. anzuwenden wären; die Zulässigkeit der Klage ist nur nach § 256 ZPO. zu beurteilen.

Ein der Feststellung nach § 256 ZPO. zugängliches Rechtsverhältnis liegt vor. Zu Lebzeiten des Erblassers ist zwar ein Erbrecht auf seinen Nachlaß nicht gegeben, wie aus § 1922 BGB. folgt, und deshalb wird eine Klage auf Feststellung eines erbrechtlichen Rechtsverhältnisses bezüglich des Nachlasses eines noch Lebenden im allgemeinen ausgeschlossen sein (RGZ. Bd. 49 S. 370 [372], Bd. 92 S. 1 [2]). Ein erst nach dem Tode des Erblassers zum Zuge kommendes Erbrecht kann aber schon zu dessen Lebzeiten Gegenstand eines Verzichts sein, und dieser Verzicht hat unmittelbare Wirkung (§ 2346 Abs. 1, § 2352 BGB.). Ebenso sind Abmachungen, wenn auch nur schuldrechtlich wirkende, über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten unter den gesetzlichen Erben zulässig (§ 312 Abs. 2 BGB.; vgl. auch § 1822 Nr. 1 BGB.). Das Reichsgericht hat auch zu Lebzeiten des Erblassers eine Klage auf Feststellung des Rechts, einem Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil zu entziehen, zugelassen, obwohl der Pflichtteil ebenfalls erst mit dem Tode des Erblassers in Frage kommen kann. Dabei hat es ausgesprochen, das Gesetz erkenne eine schon bei Lebzeiten des Erblassers gegenüber den Pflichtteilsberechtigten bestehende Rechtspflicht und eine entsprechende Berechtigung der letzteren an (RGZ. Bd. 92 S. 1 [3]). Jetzt kommt hinzu, daß nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung rechtlich eine weit engere Verbundenheit der Mitglieder einer Familie und einer Sippe in Ansehung des Nachlasses eines noch lebenden Erblassers besteht, als sie früher angenommen worden ist. Diese Auffassung hat in dem Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden. Nach dem Vorpruch des Gesetzes ist es Ziel des Erbrechts, überkommenes und gewonnenes Gut des Erblassers weiterzuleiten und über seinen Tod hinaus wirken zu lassen zum Wohle von Familie, Sippe und Volk. Es heißt dort

weiter, diesem Ziele dienen in der Hand eines verantwortungsbewußten Erblassers auch Testament und Erbvertrag. In § 48 Abs. 2 des Gesetzes ist ferner bestimmt, daß eine Verfügung von Todes wegen nichtig ist, soweit sie in einer dem gesunden Volksempfinden gräßlich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat. Damit ist zwar den Mitgliedern der Familie und der Sippe kein Recht auf den Nachlaß oder einen Teil davon gegeben; es ist aber die Freiheit der Vergabung des Nachlasses mit Rücksicht auf Familie und Sippe eingeschränkt, und es ist rechtsirrig, wenn das Kammergericht meint, die Klägerin könne frei über ihren Nachlaß verfügen, möge die Beklagte ihre leibliche Schwester sein oder nicht. Danach sind schon zu Lebzeiten des Erblassers erhebliche Wirkungen eines Erbrechts anzuerkennen, und mindestens zwischen dem Erblasser und seinen nächsten gesetzlichen Erben bestehen schon zu dessen Lebzeiten derartige Beziehungen, daß man eine Klage des Erblassers gegen diese Erben auf Feststellung des Nichtbestehens eines gesetzlichen Erbrechts für zulässig halten muß.

Damit ist im vorliegenden Fall auch das Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines gesetzlichen Erbrechts dargetan. Die Klägerin hat Rücksichten auf die Beklagte zu nehmen, wenn sie ihre leibliche Schwester ist, und diese Rücksichten liegen auf rechtllichem Gebiet.